

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Fuhrberger Wälder“ (LSG-H 13) Verordnungstext	Stand: 22.10.2024 Entwurf
---------------------------------------	--	------------------------------

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Fuhrberger Wälder“ (LSG-H 13)
in der Stadt Burgwedel und der Gemeinde Wedemark, Region Hannover
(Landschaftsschutzgebietsverordnung „Fuhrberger Wälder“ - LSG-H 13)**

Aufgrund der §§ 22 Absatz 1 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 19 und 32 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -) (1)), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289, 2024 Nr. 13) geändert worden ist, wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Fuhrberger Wälder“ erklärt.
- (2) Das LSG befindet sich im Norden der Region Hannover im Gebiet der Stadt Burgwedel und der Gemeinde Wedemark. Es umfasst die Geestlandschaft zwischen der Regionsgrenze zum Landkreis Celle im Norden, der Bundesautobahn (BAB) A 7 im Westen, den Ortslagen Großburgwedel, Kleinburgwedel und Wettmar im Süden. Östlich grenzt die Niederung des Hastbruch an das Gebiet an, die durch das LSG „Hastbruch“ (LSG-H 51) geschützt wird. Die Grenze des Gebietes reicht im Westen kleinräumig über die BAB A 7 und im Süd-Osten kleinräumig über die Ortslage Kleinburgwedel hinaus. Im Zentrum des Gebietes liegt Fuhrberg, dessen bebaute Siedlungsbereiche und Feldflur weiträumig vom Schutzgebiet ausgenommen sind.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Kartenserie im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2). Diese besteht aus vier Teilkarten. Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Burgwedel, der Gemeinde Wedemark sowie der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde), unentgeltlich eingesehen werden. Der Verordnungstext und die Kartenserie sind unter dem Suchbegriff „Landschaftsschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 9.539 ha groß. Davon entfallen ca. 6.467 ha auf das Gebiet der Stadt Burgwedel und ca. 3.072 ha auf das Gebiet der Gemeinde Wedemark.

§ 2

Gebietscharakter

Das Landschaftsschutzgebiet liegt im südlichen Teil der Unteren Aller-Talsandebene, in den Naturräumen Berkhofer Dünen-Talsandgebiet und Fuhrberger Sandniederungen. Im Bereich Kleinburgwedel / Wettmar reicht das Gebiet in den Naturraum Burgwedeler Geest, einem Teil der Hannoverschen Moorgeest, hinein. Das Relief ist überwiegend sehr flach, es steigt nur im

Süden im Bereich Kleinburgwedel / Wettmar etwas an. Nördlich von Wettmar ist mit dem Schelpberg (Höhe ca. 63 m) als geomorphologischer Besonderheit der Rest einer Grundmoräne der Saale-Kaltzeit erhalten. Im nordwestlichen Teil des Gebietes (Forst Rundshorn) sind die Talsande teilweise zu flachen Dünen aufgeweht. Auf nährstoffarmen, sandigen Standorten haben sich zumeist trockene Podsolböden entwickelt, östlich von Fuhrberg herrschen von Natur aus grundwasserbeeinflusste Gley-Podsol-Böden vor. In dem gesamten Gebiet ist das Grundwasser mehr oder weniger stark abgesenkt.

Das Gebiet wird durch ausgedehnte Kiefernforste geprägt. Teilweise sind die Bestände mit Buchen unterpflanzt worden. Naturnahe Eichen-Buchen- und Eichen-Birken-Bestände finden sich nur sehr kleinflächig. Die Wälder stocken zu großen Teilen auf historischen Waldstandorten. Diese Wälder wurden aus jagdlichen Gründen erhalten, worauf die Namen Sprillgehege, Hirschgehege, Fuhrenkampsgehege, Ahrensnestgehege und Rabengehege verweisen. Der flächenmäßig größte Teil ist der ehemals königliche Forst Rundshorn, der sich bis in das 14. Jahrhundert zurückverfolgen lässt.

Das Gebiet wird von Süden nach Norden von der Wietze und der Hengstbeeke durchzogen, die unterhalb der Mohrmühle zusammenfließen. Der Ostteil des Gebietes wird von der Wulbeck durchflossen. Die Wietzeau, die durch grundwasserbeeinflusste Gleyböden gekennzeichnet ist, stellt sich nördlich der Siedlung „Meitzer Busch“ als überwiegend offene, durch Grünland geprägte Landschaft dar, die durch Hecken, kleine Wäldchen und Einzelbäume strukturiert wird. Das gleiche gilt für die Niederung der Hengstbeeke und ihre Randbereiche nördlich von Großburgwedel. Direkt nördlich der Ortslagen von Fuhrberg und Großburgwedel („Mühlenbruch“) werden Grünlandgebiete einbezogen, die durch Hecken und Baumreihen strukturiert und von der Pferdehaltung geprägt sind.

In den höher gelegenen Bereichen bei Kleinburgwedel und Wettmar sowie in der Umgebung von Fuhrberg gibt es einen Wechsel von Ackerflächen, kleinflächigen Wäldern und einzelnen Grünlandparzellen.

Innerhalb des Gebietes liegen mit Trunnenmoor, Kienmoor sowie den Randbereichen des Würmsees („Hohles Moor“) ungenutzte Moorflächen. Trunnenmoor und Kienmoor sind als Naturschutzgebiete, das Trunnenmoor auch als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet geschützt. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst diese Flächen nicht, leistet aber wichtige Pufferfunktionen für diese Moore. Im Bereich des Ahrensnestgeheges und in der Hengstbeeke-Niederung liegen auf Niedermoorstandorten einige kleinflächige Erlenbruchwälder, teilweise im Kontakt mit Nassgrünland und offener Niedermoorvegetation. Hierbei handelt es sich um besonders geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG. Besonders geschütztes Nassgrünland befindet sich auch südlich und östlich des Bahnhofs Großburgwedel.

Sandheiden und Magerrasen haben sich nur sehr kleinflächig erhalten. Heidereste finden sich in Schneisen und an Wegen innerhalb der Kiefernforste, Magerrasen vornehmlich in den Sandabbaustellen, die nach der Ausbeutung liegen gelassen wurden und sich naturnah entwickeln konnten. In den Sandgruben finden sich zudem weitere Biotoptypen magerer Standorte wie nährstoffarme Pioniervegetation, nährstoffarme Tümpel und Sümpfe.

Östlich von Meitze sind zwei größere Teiche durch Kiesabbau entstanden. Sie tragen zur Vielfalt des Landschaftsbildes bei und sind bedeutend für die Tierwelt.

Die ausgedehnten Wälder sind Lebensräume von störungsempfindlichen Tierarten, wie beispielsweise Schwarzstorch, Seeadler, Kranich und Rotmilan. In den Nadelforsten sind zudem Raufuß- und Sperlingskauz charakteristische Brutvögel.

Waldlichtungen, Waldränder und aufgelassene Bodenabbaustellen sind bevorzugte Lebensräume von Reptilien. Gefährdete Arten wie Schlingnatter und Zauneidechse sind in den ausgedehnten Forsten, die durch Verkehrsstraßen nur wenig durchschnitten werden, noch regelmäßig anzutreffen.

Besondere Bedeutung für den Erhalt gebietsheimischer Gehölzsippen haben die älteren Hecken in den nördlich von Großburgwedel gelegenen Bereichen Mühlenbruch, Radbruch und

Krähenhoopswiesen sowie die Hecken und Waldränder in der Wietzeau östlich von Forst Rundshorn.

In dem LSG befinden sich westlich entlang der Wietze und östlich von Fuhrberg überregional bedeutsame Achsen für den Biotopverbund. Das Freihalten dieser Achsen von zerschneidenden Infrastrukturprojekten (wie zum Beispiel Straßen und baulichen Anlagen) sowie die Umsetzung verbindender Maßnahmen, wie z.B. das Anpflanzen von Gehölzen, sind für den Erhalt und der Förderung des Biotopverbunds von besonderer Bedeutung.

Das Gebiet dient der Trinkwasserförderung in der Region Hannover. Eine allmähliche Umwandlung von Nadelforsten in Misch- und Laubwälder verbessert neben der Grundwasserneubildung auch die Naturnähe, das Landschaftsbild und damit auch den Erholungswert in diesem Bereich.

Es handelt sich insgesamt um einen ausgedehnten Naturraum, der außerdem viele Möglichkeiten für ruhige, landschaftsbezogene Erholung, wie Wandern und Spaziergehen, Radfahren und Reiten sowie zum ungestörten Naturgenuss und Landschaftserleben bietet.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe des § 26 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NNatSchG die
 1. Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. die Sicherung der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie
 3. die Erhaltung des Gebietes aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung
 1. der Waldgebiete einschließlich der Waldränder im Sinne des Natur- und Klimaschutzes,
 2. von Alt- und Totholz in den Wäldern,
 3. von standortgerechten natürlichen Waldgesellschaften,
 4. einer vitalen Population heimischer Reptilienarten (Zauneidechse, Schlingnatter) sowohl in Heidegebieten und an Waldrändern als auch in Feuchtgebieten,
 5. der natürlichen Laubwaldgesellschaften wie Erlenbruch- und Erlen- bzw. Weiden-Sumpfwälder, Birkenbruchwälder sowie bodensaure Eichen- und Buchenwälder,
 6. der die unbewaldete Landschaft gliedernden Gehölze und Vernetzungselemente wie kleine Wäldchen, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen und Einzelbäume mit der darauf angewiesenen Tierwelt und den darin vorkommenden gebietsheimischen Gehölzarten,
 7. einer durch feuchte, kleinflächig auch nasse Standortverhältnisse geprägten Niederungslandschaft beidseits der Wietze, der Hengstbeeke und der Wulbeck mit den charakteristischen grundwasserbeeinflussten Böden,
 8. des überwiegend offenen Charakters der Wietze-Niederung nördlich der Siedlung „Meitzer Busch“ u.a. als Nahrungsraum für Schwarz- und Weißstorch,

9. der das Gebiet durchfließenden Bäche und größeren Vorfluter Wietze, Hengstbeeke und Wulbeck mit ihren Ufern und Auen, mit einer ausreichenden Wasserführung, einer naturnahen Dynamik und Gewässergestalt, mit einer guten Wasserqualität sowie der typischen an sie gebundenen Lebensgemeinschaften,
10. von extensiv genutztem Grünland, insbesondere in den Hochwasserbereichen und auf Standorten mit hohem Wasserstand und auf Moorstandorten sowie am jeweils nördlichen Ortsrand von Fuhrberg und Großburgwedel sowie am westlichen Ortsrand von Wettmar,
11. vielfältiger Lebensräume wild lebender Pflanzen und Tiere. Dazu zählen auch die unterschiedlich ausgeprägten Typen extensiv genutzten Dauergrünlands, die Kleingewässer und Sümpfe, die Teiche und Gruben, die aus dem Kies- und Sandabbau entstanden sind, sowie die Reste von Sandheiden und Magerrasen,
12. landschaftstypischer Strukturen, die Bewahrung des vielfältigen Landschaftsbildes und des Naturgenusses,
13. der Verbundachsen, Verbindungslebensräume und Kernflächen des Biotopverbundsystems zur Förderung der Durchgängigkeit der Landschaft für wildlebende Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für den Fischotter sowie Erhaltung und Entwicklung von Kernlebensräumen des Biotopverbundes für Schwarzstorch, Rauhußkauz, Sperlingskauz sowie Kreuzkröte und Ziegenmelker,
14. von Nahrungs- und Brutstätten für störungsempfindliche Tierarten, wie z. B. Seeadler, Kranich und Schwarzstorch,
15. der besonderen geomorphologischen Erscheinungen wie Binnendünen und Grundmoränenreste der Saale-Kaltzeit,
16. des Gleys mit Erd-Niedermoorauflage südlich und westlich der Wellmühle als landesweit seltener Bodentyp,
17. des Frisch- und Kaltluftentstehungsgebietes nördlich von Großburgwedel sowie
18. der Regeneration des Landschaftswasserhaushaltes.

§ 4

Verbote

Vorbehaltlich der nach § 5 unter Erlaubnisvorbehalt stehenden oder nach § 6 freigestellten Handlungen sind gemäß § 26 Absatz 2 BNatSchG im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen,
2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
3. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu verändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
4. das LSG außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort Kraftfahrzeuge, Anhänger oder sonstige Geräte abzustellen,

5. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, Stoffe aller Art einzubringen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen,
6. Abfälle aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft einschließlich der Gewässer auf andere Weise zu verunreinigen,
7. außerhalb des Waldes stehende Bäume, Gebüsche, Hecken oder andere Gehölze zu beseitigen oder zu schädigen,
8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
9. wildlebende Pflanzen oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur ohne vernünftigen Grund zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
10. Grünland in Bereichen umzubrechen, aufzuforsten oder auf andere Weise zu zerstören, die in der Karte zur Verordnung durch Schraffur gekennzeichnet sind,
11. Wald umzuwandeln oder Laubwaldbestände in andere als standortheimische Laubwaldgesellschaften umzubauen,
12. in bisher nicht fischereiwirtschaftlich genutzte Gewässer Fische oder Krebse einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen,
13. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
14. zu zelten oder zu lagern,
15. unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle oder Drohnen) im LSG zu starten oder zu landen oder in einer Höhe von unter 150 m über dem LSG zu betreiben oder
16. auf Grünlandstandorten, Ödland oder im Wald Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder Grundwasser zu entnehmen.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck des § 3 zuwiderzulaufen, bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

Der Erlaubnis bedürfen insbesondere

1. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen aller Art,
2. die Errichtung, der Umbau, die Erweiterung oder sonstige wesentliche Veränderung sowie die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen,
 - a) die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind, mit der Maßgabe, dass § 4 Satz 2 Nr. 10 und Nr. 11 gelten,
 - b) die Errichtung von Mobilfunk-Antennen einschließlich Masten mit einer maximalen Höhe von 50 m gemessen ab der Geländeoberkante einschließlich der Basisstationen,
3. der Anbau von Sonderkulturen, insbesondere Blaubeer-, Erdbeer- oder Rosenkulturen, von Schmuckreisig oder Weihnachtsbäumen,
4. der Umbruch des in der Karte zur Verordnung durch Schraffur gekennzeichneten Dauergrünlandes, das nicht unter das Umbruchverbot gemäß § 4 Satz 2 Nr. 10 fällt,

5. das Aufstellen oder Anbringen baugenehmigungsfreier Bild- oder Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder nicht als Ortshinweis dienen,
6. das Erstellen unterirdischer Ver- oder Entsorgungsleitungen oder von Luftkabeln zur Stromversorgung (Niederspannung) oder zur Telekommunikation an landschaftsverträglichen Freileitungsmasten,
7. die Durchführung von seismischen Messungen oder von Bohrungen im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie der amtlichen geologischen Landesaufnahme,
8. der Bau von Brunnen zur Grundwasserentnahme sowie die damit gegebenenfalls einhergehende notwendige Waldumwandlung,
9. der Neu- oder Ausbau land- oder forstwirtschaftlicher Wege bis 3,50 m Fahrbahnbreite oder
10. der Neu- oder Ausbau land- oder forstwirtschaftlicher Überfahrten an Gewässern II. oder III. Ordnung.

(2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Gebietscharakter nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 und von den Erlaubnisvorbehalten des § 5 Absatz 1 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Befahren des Gebietes
 - a. durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
 - b. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - e. durch Anlieger zu den Hofstellen und Wohngrundstücken im LSG auf direktem Weg über die vorhandenen Fahrwege im Sinne des § 25 Absatz 2 Satz 2 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) (Wirtschaftswege).
 2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen Verkehrswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar. Das Abschlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den fachgerechten Pflegemaßnahmen,

4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung mit den erforderlichen Unterlagen angezeigt wurden,
5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung mit den erforderlichen Unterlagen angezeigt wurden,
6. die Unterhaltung, Instandsetzung und der Ersatzneubau von Brunnen zur Trinkwassergewinnung nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, die als Ortshinweis oder Schilder für den Straßenverkehr dienen, nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn,
8. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn,
9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
10. die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn,
11. die ordnungsgemäße Unterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes,
12. der Bodenabbau innerhalb der im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung,
13. die Grundwasserentnahme zur Trinkwassergewinnung innerhalb der im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebiete.

(3) Freigestellt sind

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG, mit Maßgabe, dass § 4 Satz 2 Nr. 10 und Nr. 16 gelten,
2. die erforderliche Errichtung oder Instandsetzung von landschaftsangepassten Weidezäunen aus Holzpfählen oder von wolfsabweisenden Zäunen im Sinne der Richtlinie Wolf (RdErl. MU v. 15.5.2017 – 26-04011/01/010 oder neuer) und landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche sowie die Errichtung saisonbedingter Verkaufsstände im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
3. das vorübergehende Abstellen von landschaftsangepassten Mobilställen zur Freilandhaltung von Hühnervögeln, Enten oder von Gänsen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn,
4. die Wiederherstellung von Grünlandflächen nach § 4 Satz 2 Nr. 10 und § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 soweit die Schäden durch wildlebende Tiere (Tipula, Wühlmäuse, Wildschaden) diese unumgänglich macht und die Maßnahme im Einklang mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege steht. Bodenwendende Verfahren sind von dieser Freistellung ausgenommen,

5. das Erstellen von unterirdischen Beregnungsleitungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sowie das Verlegen von temporären oberirdischen Beregnungsleitungen,
 6. landwirtschaftliche Veranstaltungen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn,
 7. der Einsatz von Drohnen zur „Kitzrettung“ und weiterer Zwecke der landwirtschaftlichen Optimierung.
- (4) Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Absatz 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, mit der Maßgabe, dass § 4 Satz 2 Nr. 11 (2. Alternative) gilt.
 - (5) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch störepfindliche Arten beeinträchtigt werden.
 - (6) Die sonstige fischereiliche Nutzung (Angelfischerei) unter Berücksichtigung der in § 5 Absatz 4 BNatSchG dargestellten Ziele und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an dessen Ufern, mit der Maßgabe, dass § 4 Satz 2 Nr. 12 gilt.
 - (7) Die Zustimmung ist bei den in Absatz 2 Nr. 1d), Nr. 9 und Absatz 3 Nr. 5 genannten Fällen zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

In den Fällen des § 6 Absatz 2 Nr. 2 (1. Alternative), Nummern 6 bis 8 und Nr. 10 sowie Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 6 (Anzeigepflichten) kann die Naturschutzbehörde die Maßnahme innerhalb der bestimmten Frist untersagen oder unter die Einhaltung bestimmter Maßgaben stellen, wenn die beabsichtigte Handlung den Gebietscharakter verändert oder die Handlung dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Die beabsichtigte Maßnahme gilt als zugelassen, wenn die Naturschutzbehörde sich nach Eingang der erforderlichen Unterlagen innerhalb von vier Wochen nicht geäußert hat. Genehmigungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.
 - (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 30a BNatSchG sowie der §§ 2a und 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
 - (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 7

Befreiungen

- (1) Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ersetzt keine nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigen.

§ 8

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote nach § 4, die Erlaubnisvorbehalte nach § 5, die Zustimmungsvor- oder Einvernehmensvorbehalte oder die Anzeigepflichten nach § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 9

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Nr. 4 bis NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 4 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 16 zuwiderhandelt,
 2. Handlungen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 10 dieser Verordnung vornimmt,
 3. den Maßgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2a), § 6 Absatz 3 Nr. 1, Absatz 4 oder Absatz 6 zuwiderhandelt oder
 4. den Anzeigepflichten nach § 6 Absatz 2 Nr. 2, Nr. 6 bis Nr. 8 und Nr. 10 oder Absatz 3 Nr. 3 zuwiderhandelt.
- ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung gemäß § 6 Absätze 2 bis 6 vorliegen, eine Erlaubnis gemäß § 5, eine Zustimmung gemäß § 6 Absatz 7 erteilt oder eine Befreiung gemäß § 7 gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 43 Absatz 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Forst Rundshorn-Fuhrberg“ (Landkreis Burgdorf), Landschaftsschutzgebiet Nr. 13 vom 10. Juni 1969 (Nds. Ministerialblatt vom 06.10.1969, Seite 915), zuletzt geändert durch die durch die IV. Änderungsverordnung vom 09.02.98 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 5) außer Kraft.

Hannover, _____.2024

Az. 36.25/ 1205 H 13

Region Hannover
Der Regionspräsident

Steffen Krach